

Amtsblatt

Nummer 04
16.02.2026

INHALT

Seite

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 05.02.2026 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung einer Außenwendeltreppe zum 2. OG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1523/66 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherr: Herr Wolfgang Dieter Nickisch; Bauort: 82178 Puchheim, Föhrenweg 17) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1512/66, 1523/67, 1524/14 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

35

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

37

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hattenhofen (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

38

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

40

Haushaltssatzung des Amperverbandes (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Jahr 2026

42

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Jahr 2026

44

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

45

Internetseite: <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/amtsblaetter/>

Sofern sich eine Bekanntmachung des Landratsamtes auf zur Einsicht auszuliegende Unterlagen bezieht, sind diese über die Internetseite <https://www.lra-ffb.de/amt-service/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/> zugänglich. Internetveröffentlichungen unterbleiben, soweit rechtliche oder tatsächliche Gründe entgegenstehen.

Bekanntmachungen des Landratsamtes

Öffentliche Zustellung der Nachbarausfertigungen der Baugenehmigung vom 05.02.2026 für folgendes Bauvorhaben: Errichtung einer Außenwendeltreppe zum 2. OG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1523/66 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim (Bauherr: Herr Wolfgang Dieter Nickisch; Bauort: 82178 Puchheim, Föhrenweg 17) an die Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1512/66, 1523/67, 1524/14 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim

Die Nachbarausfertigungen gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayerische Bauordnung -BayBO- der Baugenehmigung des Landratsamtes Fürstenfeldbruck vom 05.02.2026, BV-Nr. 2025-0618 betreffend Errichtung einer Außenwendeltreppe zum 2. OG auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1523/66 der Gemarkung Puchheim, Stadt Puchheim werden hiermit an die Eigentümer der o.g. Nachbargrundstücke nach Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 5 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Baugenehmigung wurde am 05.02.2026 unter einer Befreiung, erteilt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 200 543, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstr.30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Zusatz:

Die Baugenehmigung vom 05.02.2026, BV-Nr. 2025-0618 einschließlich der genehmigten Pläne kann beim Landratsamt Fürstenfeldbruck, Bauamt Zimmer-Nr. 385 Münchner Straße 32, 82256 Fürstenfeldbruck, nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Fürstenfeldbruck gilt die Zustellung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO), d.h. ab diesem Tag läuft die Klagefrist.

Fürstenfeldbruck, den 05.02.2026

Griebel
Bauamt

Bekanntmachungen des Landratsamtes

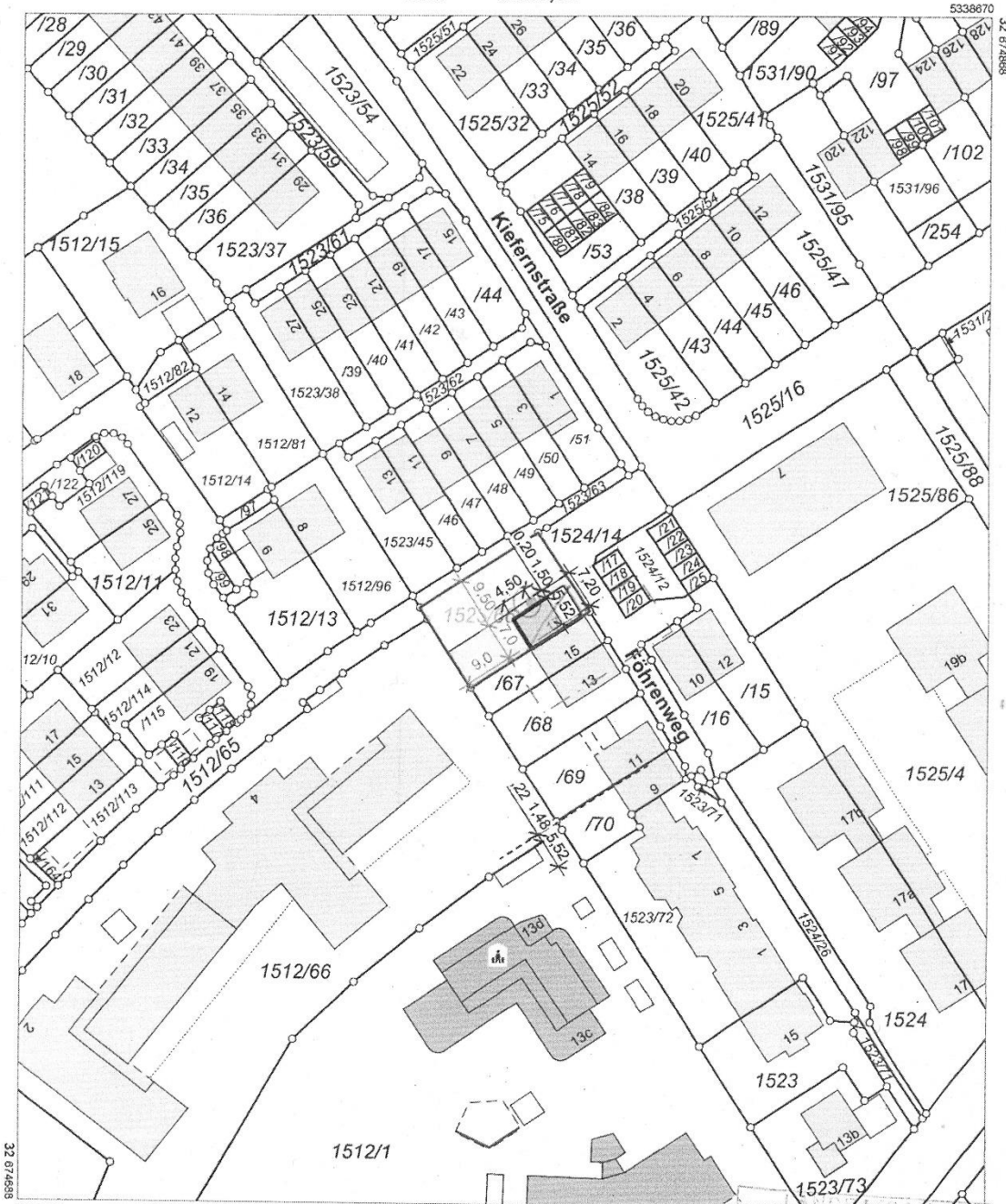


Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Dachau - Außenstelle Fürstenfeldbruck -
 Stockmeierweg 8
 82256 Fürstenfeldbruck

Auszug aus dem Liegenschaftskataster
 Flurkarte 1:1000
 zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorfl
 Erstellt am 14.10.2025

Flurstück: 1523/66
 Gemarkung: Puchheim

Gemeinde: Puchheim
 Landkreis: Fürstenfeldbruck
 Bezirk: Oberbayern



5338450
 Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur für den eigenen Gebrauch.
 Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet.
 Geschäftszeichen: 85-Puchheim1523-66

Dieser Ausdruck wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Thomas Karmasin
Landrat

nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung *** nicht amtliche Fassung

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mammendorf (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Mammendorf folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.109.230,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 118.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 536.455,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 257 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.087,3735 € festgesetzt.
4. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 35.880,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Investitionsumlage).
5. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 257 Verbandsschüler festgesetzt.
6. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 139,6109 € festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 184.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Mammendorf, den 26.01.2026
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgener Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 2.09 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Mammendorf, 26.01.2026
Schulverband Mammendorf

Josef Heckl
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Hattenhofen (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 und 9 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hattenhofen folgende **Haushaltssatzung**:

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 454.500,-- €

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 23.000,-- €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 402.200,-- € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2025 auf 151 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 2.663,5762 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage zur Finanzierung der Ausgaben im Vermögenshaushalt wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 75.000,-- € festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hattenhofen, den 26.01.2026
Schulverband Hattenhofen

Schulverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V. m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsgemeinschaft Mammendorf, Augsburgs Straße 12, 82291 Mammendorf, Zimmer 2.09 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Hattenhofen, den 26.01.2026
Schulverband Hattenhofen

Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Grafrath (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

I.

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 5 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Grafrath folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.249.355 Euro

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 216.900 Euro

ab.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 0 Euro festgesetzt.

§ 4

1. Umlagen

a) Verwaltungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Verwaltungshaushalts nicht gedeckten Bedarfs zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt, mit Ausnahme des nicht gedeckten Bedarfs der Offenen Ganztageschule und des nicht gedeckten Bedarfs der Schülerbeförderung, wird nach den einschlägigen Bestimmungen nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die Verwaltungsumlage wird auf 740.355 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

b) OGTS-Umlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung der Offenen Ganztageschule wird auf 162.850 Euro festgesetzt.

c) Beförderungsumlage:

Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfes zur Finanzierung der Schülerbeförderung wird auf 33.800 Euro festgesetzt.

2. Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen des Vermögenshaushalts nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 56.000 Euro festgesetzt (Umlagesoll).

3. Maßgebende Schülerzahlen

a) Berechnung Verwaltungsumlage und Investitionsumlage:

Für die Berechnung der Verwaltungs- und Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 303 Verbandsschüler festgesetzt. Die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Verbandsschülerzahl wird je Verbandsschüler

im Verwaltungshaushalt mit 2.443,42 Euro,

im Vermögenshaushalt mit 184,82 Euro

festgesetzt.

b) Berechnung OGTS-Umlage:

Für die Berechnung der Betreuungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 254 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 das Angebot der Offenen Ganztageschule in Anspruch nehmen. Die OGTS-Umlage wird für jeden teilnehmenden Schüler auf 641,14 Euro festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

c) Berechnung Beförderungsumlage

Für die Berechnung der Beförderungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl auf 160 Schüler festgesetzt. Dies entspricht der Zahl der Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 Anspruch auf Schülerbeförderung haben.

Die Beförderungsumlage wird für jeden Schüler mit Beförderungsanspruch auf 211,25 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2026 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Fürstenfeldbruck hat mit Schreiben vom 23.12.2025 rechtsaufsichtlich Stellung genommen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 9 Abs. 9 Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Schulverbandes Grafrath, Hauptstraße 64, 82284 Grafrath, Zimmer EV09, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung zur Einsichtnahme).

Grafrath, 13.01.2026

Markus Kennerknecht
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Amperverbandes (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Jahr 2026

Aufgrund des § 19 der Verbandssatzung und des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

		<u>TEUR</u>
a)	im Erfolgsplan:	
	in den Erträgen	auf 20.799
	in den Aufwendungen	auf 21.232
b)	im Vermögensplan:	
	in den verfügbaren Deckungsmitteln	auf 14.596
	in den benötigten Mitteln	auf 14.596

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 10.328.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, 1. Stock, Zimmer 1.36, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich (Auflegung durch Einsichtnahme).

Olching, den 28.01.2026

Stefan Joachimsthaler
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ampergruppe - WVA (Landkreis Fürstenfeldbruck) für das Jahr 2026

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird

		TEUR
a)	im Erfolgsplan :	
	in den Erträgen	auf 7.410
	in den Aufwendungen	auf 8.005
b)	im Vermögensplan :	
	in den verfügbaren Deckungsmitteln	auf 3.022
	in den benötigten Mitteln	auf 3.022

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.344.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 1.000.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen ist gemäß Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstentfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Amperverbandes, Josef-Kistler-Weg 20, 82140 Olching, 1. Stock, Zimmer 1.36, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zugänglich gemacht (Auflegung durch Einsichtnahme).

Olching, den 28.01.2026
WVA

Andreas Magg
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung des Schulverbandes Mittelschule Maisach (Landkreis Fürstentfeldbruck) für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes in Verbindung mit Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende **Haushaltssatzung**:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 852.885 EUR und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.653.500 EUR ab.

Bekanntmachungen von Gemeinden und Zweckverbänden

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind in Höhe von 1.243.400 EUR vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs (Umlage-Soll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 558.930 EUR festgesetzt. Der ungedeckte Bedarf wird nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt. Die für die Berechnung der Schulverbandsumlage maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 wird auf 170 Verbandsschüler festgesetzt. Die Verwaltungsumlage wird somit je Verbandsschüler auf 3.287,82 EUR festgesetzt.

B. Investitionsumlage

Eine gesonderte Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 142.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes i.V.m. Art. 40 Abs. 1 Satz 1, Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit und Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung vom Tage der Bekanntmachung der Haushaltssatzung im Amtsblatt des Landratsamtes Fürstenfeldbruck bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle, Schulverband Mittelschule Maisach, Schulstraße 1, 82216 Maisach, Zimmer D. 01 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Maisach, den 05.02.2026
Schulverband Mittelschule Maisach

Hans Seidl
Schulverbandsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Fürstenfeldbruck – Redaktion und Druck Referat 10